

1. Änderung
der
Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
der Gemeinde Röthlein
(Plakatierungsverordnung)

Vom 21. Juli 2009

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Röthlein folgende

1. Änderung
der
Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
der Gemeinde Röthlein
(Plakatierungsverordnung)

Vom 10. Juni 2008

§ 1

In die bestehende Verordnung werden die nachfolgenden Bestimmungen eingefügt:

§ 4

Gewährleistung der Verfahrensabwicklung
über den einheitlichen Ansprechpartner

Das Verfahren nach § 3 Abs. 2 kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

§ 5

Bearbeitungsfristen und Genehmigungsfiktionen

- (1) Über die Genehmigung nach den § 3 Abs. 2 entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von einem Monat. Art 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG-E gelten entsprechend.
- (2) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Abs. 1 festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 2

Die bisherigen §§ 4 und 5 werden in §§ 6 und 7 abgeändert.

§ 3

In-Kraft-Treten — Geltungsdauer — Außer-Kraft-Treten

- (1) Die 1. Änderung der Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die 1. Änderung der Verordnung gilt für den Zeitraum der geänderten Verordnung

Röthlein, 22. Juli 2009
Gemeinde Röthlein




Hofmann
1. Bürgermeister